

# RS OGH 1966/2/22 4Ob13/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1966

## Norm

AngG §1 Id

### Rechtssatz

Bei der Beantwortung der Frage, ob eine Tätigkeit den Bestimmungen des AngG unterliegt, kommt es nicht darauf an, ob der Dienstnehmer die Fähigkeit besitzt, sämtlichen in der betreffenden Sparte etwa möglichen Anforderungen nachzukommen, sondern lediglich darauf, ob er den ihm anvertrauten Obliegenheiten nachkommt und die ihm übertragenen Aufgaben erfüllt. Es spielt keine Rolle, wo sich der Dienstnehmer die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse erworben oder welchen genauen Zeitraum er zur Aneignung der erforderlichen Fähigkeiten benötigt oder benötigt hat.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 13/66  
Entscheidungstext OGH 22.02.1966 4 Ob 13/66  
Veröff: JBl 1963,382 = Arb 8209

### Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Befähigung, Ausbildung

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0028022

### Dokumentnummer

JJR\_19660222\_OGH0002\_0040OB00013\_6600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)